

# **Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung**

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Die Kontingentstundentafelverordnung legt die Grundsätze und Mindeststandards für eine Verteilung der Schülerwochenstunden entsprechend der Gegenstandsbereiche auf die einzelnen Jahrgangsstufen fest. Die Verordnung ist somit die verbindliche Basis für die Gestaltung der schulinternen Stundentafeln.

Gemäß Ziffer 216 der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 soll künftig das eigenständige Fach Informatik und Medienbildung auf der Grundlage eines zeitgemäßen Rahmenplanes angeboten werden. Die Einführung dieses neuen eigenständigen Faches macht auch eine Neuausrichtung des bisher mit der Informatik verbundenen Faches Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT) erforderlich. Das Fach Informatik und Medienbildung ist dem Inhalt nach dem naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld zuzuordnen, das Fach AWT dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. In diesen Aufgabenfeldern können sie jeweils fächerübergreifend unterrichtet werden.

Im Rahmen der Kontingentstundentafel stehen zusätzliche Wochenstunden für die Fächer nicht zur Verfügung. Daher kann die Einführung nur durch hälftige Teilung der bisher für das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik zur Verfügung stehenden Stunden erfolgen. An Integrierten Gesamtschulen sowie an Gymnasien wird zusätzlich eine Stunde aus dem Wahlpflichtbereich genutzt.

Um insbesondere Schulen mit besonderen Herausforderungen ein noch höheres Maß an Flexibilität bei der gezielten individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zu eröffnen, soll im Rahmen der Kontingentstundentafelverordnung zukünftig für Regionale Schulen die Möglichkeit bestehen, die Wahlpflichtstunden in das Kontingentstundendeputat zu übertragen. Dies setzt die Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde sowie einen entsprechenden Schulkonferenzbeschluss voraus. Art und Umfang des Stundeneinsatzes im Rahmen der gezielten individuellen Förderung sind im Schulprogramm auszuweisen.

An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung soll die Ausweisung des Stundenkontingents für die ganzheitliche sonderpädagogische Förderung konkretisiert werden. Dies erfolgt durch eine veränderte Darstellung der Schülerstunden in § 10 der Kontingentstundentafelverordnung. Die in der Gesamtstundensumme enthaltenen Kontingentstunden für die ganzheitliche sonderpädagogische Förderung werden konkret ausgewiesen.

### **B Besonderer Teil**

zu Artikel 1:

zu Nummer 1:

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, das eigenständige Fach Informatik und Medienbildung ab Jahrgangsstufe 5 fortlaufend mit einer Schülerwochenstunde in

der Orientierungsstufe sowie an Regionalen Schulen, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen zu erteilen. Das Fach wird dem naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.

Das eigenständige Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik wird dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet und ebenfalls ab Jahrgangsstufe 5 fortlaufend mit einer Schülerwochenstunde in der Orientierungsstufe sowie an Regionalen Schulen, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen erteilt.

Es erfolgt eine Anpassung der entsprechenden Erläuterungen.

zu Nummer 2:

Der Fachunterricht in beiden oben genannten Fächern beginnt in Jahrgangsstufe 5. Mit § 6 Absatz 5 wird die Möglichkeit der Übertragung des Wahlpflichtunterrichts in das Kontingentstundendeputat zur Ermöglichung gezielter individueller Förderung von Schülerinnen und Schülern eröffnet. Zugleich werden die Rahmenbedingungen beschrieben, unter denen eine entsprechende Regelung getroffen werden kann.

zu Nummer 3:

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, das eigenständige Fach Informatik und Medienbildung ab Jahrgangsstufe 5 fortlaufend mit einer Schülerwochenstunde an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu erteilen. Das Fach wird dem naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet.

Das eigenständige Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik wird dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet und ebenfalls ab Jahrgangsstufe 5 fortlaufend mit einer Schülerwochenstunde an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erteilt.

zu Nummer 4:

Es erfolgt eine Anpassung der Erläuterungen zu den unter Nummer 3 genannten Neuregelungen.

Zu Nummer 5:

Die bisherige Vierstufigkeit der Stundentafel wird an die dreistufige Einteilung gemäß dem Beschluss des 405. Schulausschusses der KMK angepasst.

Außerdem erfolgt eine Präzisierung der Stundenvolumina für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Die Stundenkontingente für die ganzheitliche sonderpädagogische Förderung werden explizit ausgewiesen.

zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.